

Das neue Chancenaufenthaltsrecht

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Gemeinsam für Bleiberecht

Pilotprojekt zur Aufenthaltssicherung von Langzeitgeduldeten in Hessen

Fachstelle Bleiberecht beim HFR: Angebote

- Einzelfallberatungen und fachliche Ansprechpartner in Hessen
- Schulungen Ehrenamtlicher, Hauptamtlicher etc.
- Infoveranstaltungen für Kleingruppen von Geflüchteten
- Info und Materialien (Homepage, Mailing-Liste, Social Media)



Geschichte der Bleiberechtsregelungen

- Bleiberechtskampagne ab 2003
- 2007: §104a AufenthG
 - Ebenfalls Stichtagsregelung: 8 (6) Jahre Voraufenthalt am 01.07.2007
 - vorläufige AE bis Ende 2009, wurde dann verlängert
- 2011: Einführung des § 25a für gut integrierte Kinder und Jugendliche
- 2015: allgemeine gesetzliche Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete (§ 25b AufenthG „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“)

Koalitionsvertrag der Ampel 2021

„Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.“

Koalitionsvertrag der Ampel

„Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).“

*„Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine **einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe** erhalten können, **um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen** (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).“*

Weitere Vorhaben: Abschaffung „Duldung light“; Abschaffung Arbeitsverbote; Möglichkeit eidesstattlicher Versicherungen zur Identitätsklärung

„Gesetz zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts“

- Referentenentwurf vom 7.06.2022
- Kabinettsentwurf vom 06.07.2022
- Parlamentarisches Verfahren: November/Dezember 2022
- Im Bundestag verabschiedet am 02.12.2022, in Kraft seit 31.12.2022 (Veröffentlichung Bundesgesetzblatt 30.12.22)
- Verschiedene Bundesländer haben Vorgriffserlasse herausgegeben, so auch Hessen (19.07.), Inhalt: ggf. Abschiebungen zurückstellen
- Bislang nur Chancenaufenthaltsrecht & Änderungen in den §§ 25a&b samt ein paar Kleinigkeiten. Restliche Ankündigungen aus KoaV stehen noch aus.

Wichtige Rechtsgrundlagen

- § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht)
- §§ 25a und b AufenthG (reformierte Bleiberechtsregelungen)
- Anwendungshinweise des BMI zum Chancenaufenthaltsrecht (23.12.22 und 14.02.23)
https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2023/01/Anwendungshinweise_zum_Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz.pdf
<https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2023/02/2023-02-14-BMI-Laenderschreiben.pdf>
- Anwendungshinweise des BMI zum § 25b AufenthG (27.07.2015)
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/26754w.pdf
- Hessischer Erlass zum Chancenaufenthaltsrecht
https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2023/02/2023-02-15_HMdiS_Chancenaufenthalt.pdf

§ 104c AufenthG

- (1) *Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 (= Lebensunterhalt gesichert), 1a (= Identität geklärt) und 4 (= Passpflicht) sowie § 5 Absatz 2 (= Visumpflicht) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 (war ursprünglich 01.01.) seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er*
- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und*
 - 2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

§ 104c AufenthG

(1) ... Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten (= Zeiten der „Duldung light“) anzurechnen.

- Die ursprüngliche Formulierung im Referentenentwurf lautete:
„seine Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“.

Wer kann Chancenaufenthalt bekommen?

Die Voraussetzungen zusammengefasst:

- Duldung
- Zum Stichtag 31.10.2022 seit 5 Jahren ununterbrochen in DE
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
- Straffreiheit (bis zu 50/90 Tagessätze unschädlich)
- Keine vorsätzliche, wiederholte Identitätstäuschung

Nicht erforderlich für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (AE) sind die Sicherung des **Lebensunterhalts** und der Besitz eines **Passes** oder Visums, oder auch gewisse **Sprachkenntnisse!**

Duldung

- Lediglich Ausreisepflicht und Duldungsgründe müssen vorliegen =
Geht auch ohne formelle Duldungsbescheinigung
- Keine Vorduldungszeiten nötig, lediglich Duldung zum Zeitpunkt der
Antragstellung
- Inhaber:innen einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) können
keinen Antrag stellen. Die Zeiten mit einer GÜB zählen jedoch auch
zum Voraufenthalt (mit Einschränkungen gem. „ununterbrochener
Voraufenthalt“)

Ununterbrochener Voraufenthalt

- Fünfjähriger Voraufenthalt kann mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angesammelt werden
- Auch Zeiten der „Duldung light“ werden angerechnet
- Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten unschädlich, z.B. mit GÜB oder bei kurzen Auslandsaufenthalten (nur mit AE möglich)
- Längere Unterbrechungen werden nicht angerechnet
- Bei längeren Unterbrechungen samt Verlegung des Lebensmittelpunkts (längere Auslandsaufenthalte, Abschiebungen oder freiwillige Rückkehr) werden auch die bisherigen Voraufenthaltszeiten nicht angerechnet

Bekenntnis zur FDGO

Analog zur Einbürgerung oder auch § 25b AufenthG:

- Schriftliches Bekenntnis (nicht bei unter 16 Jährigen)
- „Materielle“ Voraussetzung = Person muss Inhalt auch verstehen + sich identifizieren (wird vorausgesetzt bei dt. Bildungsabschluss)
- Von der Ausländerbehörde einholbar/abfragbar; bislang keine einheitliche Erfahrung mit der Praxis

Es werden einheitliche Muster verwendet: „Merkblatt zur Verfassungstreue“ und „Loyalitätserklärung“, zu finden unter:

<https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Staatsangehoerigkeit/Einbuergerung/Voraussetzungen/Verfassungstreue>

In einfacher Sprache:

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2023/03/Merkblatt_Verfassungstreue_einfach.pdf

Straffreiheit

Genauer: keine Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat

- Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Straftaten, die nach Asyl- oder AufenthG nur von Ausländern begangen werden können) sind unschädlich
- Getilgte Straftaten sind unschädlich (Bundeszentralregister)
- Mehrere Geldstrafen werden zusammengerechnet

Keine Identitätstäuschung

Wichtig: keine „wiederholten“ und „vorsätzlichen“ Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit. Täuschungen in diesem Sinne sind:

- Aktives Handeln wird vorausgesetzt
 - Nichtvorlage eines Passes und Nichtkorrektur falscher Angaben, die nicht von der Person selbst stammen zählen nicht darunter
 - Monokausalität vorausgesetzt: Abschiebung muss **aktuell** und nur aufgrund der Täuschungshandlung unmöglich sein
- ➔ Vergangene, „geheilte“ Täuschungen zählen nicht darunter

Antragstellung

- Antrag muss selbst gestellt werden (nicht von Amts wegen)
- Nur möglich bis Ablauf des Gesetzes (samt Erteilung?) am 01.01.2026
- Antrag löst keine Fiktionswirkung aus (da Duldung kein „rechtmäßiger Aufenthalt“) = Person bleibt ausreisepflichtig/abschiebbar
- Jedoch: Behörden sollen Abschiebungen aussetzen, solange über Antrag entschieden wird
- „Soll-Entscheidung“ = nur in atypischen Fällen kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Bewilligung verwehrt werden

Chancenaufenthaltsrecht für Familienmitglieder

- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit der antragstellenden Person in häuslicher Gemeinschaft leben, **erhalten ebenfalls die Aufenthaltserlaubnis, ...**
- (volljährige Kinder nur, wenn sie bei Einreise minderjährig waren und weiterhin in häuslicher Gemeinschaft leben) ...
- **auch wenn** sie nicht die fünf Jahre Voraufenthaltszeiten vorweisen. Alle übrigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt I

Rechtsfolgen der AE nach § 104c AufenthG:

- 18 Monate Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis
- Erwerbstätigkeit erlaubt
- Keine Wohnsitzauflage (Achtung: gem. *Hessischer Erlass* nur mit Lebensunterhaltssicherung!)
- Rechtskreiswechsel: SGB II/SGB XII; alle Regelleistungen nach SGB II/III/XII sowie Kranken- und Pflegeversicherung in der GKV

Nicht möglich:

- Familiennachzug gem. Abschnitt 6 AufenthG; Verlängerung der AE; Zweckwechsel der AE (siehe nächste Folie)

Rechte und Pflichten mit dem Chancenaufenthalt II

- AE nicht verlängerbar. § 104c nur eine „Übergangslösung“ = Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“.
- Während oder nach Ablauf der 18 Monate: nur Wechsel in § 25a und § 25b AufenthG möglich* – oder zurück in die Duldung
- **Voraussetzungen für dauerhaftes Bleiberecht erfüllen!**
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Sprachkenntnisse (min. A2)
 - Ggf. Integrationskurs nachholen
 - Pass besorgen und Identität klären
- **Hinweispflichten** der Ausländerbehörde!

* Besonderheit: Wechsel in andere AE möglich, aber nur wenn die Voraussetzungen für 25a oder 25b auch erfüllt sind („logische Sekunde“ nach BMI Anwendungshinweisen)

§ 25a (integrierte Jugendliche)

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt: 3 Jahre (bislang 4), davon **mindestens seit 12 Monaten geduldet (nicht erforderlich mit AE nach § 104c AufenthG)**
 - Schulbesuch: 3 Jahre (bislang 4) oder Bildungsabschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor **27.** (bislang 21.) Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

§ 25b (nachhaltige Integration)

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt von **6** bzw. **4** Jahren bei Familien mit Kindern (bislang 8/6 Jahre)
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur „Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten (gem. „kein schweres Ausweisungsinteresse“)
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Potentiell Begünstigte

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung:

„Es ist davon auszugehen, dass von den insgesamt 98.000 Anträgen auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts rund ein Drittel nach einem Jahr die Voraussetzungen für den Übergang in den Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfüllen und diesen beantragen werden (rund 33 000)“

Geduldete und Abschiebungen nach Herkunftsländern

Stand 31.12.2022, Ausreisepflichtige insgesamt 304.308

• Duldungen 248.145

- Irak 32.384
- Afghanistan 21.086
- Nigeria 15.676
- Russische Föderation 14.252
- Iran 10.669
- Türkei 9.357
- Serbien 8.900
- Ungeklärt 7.672
- Pakistan 7.339
- Syrien 7.253

• Abschiebungen 12.945

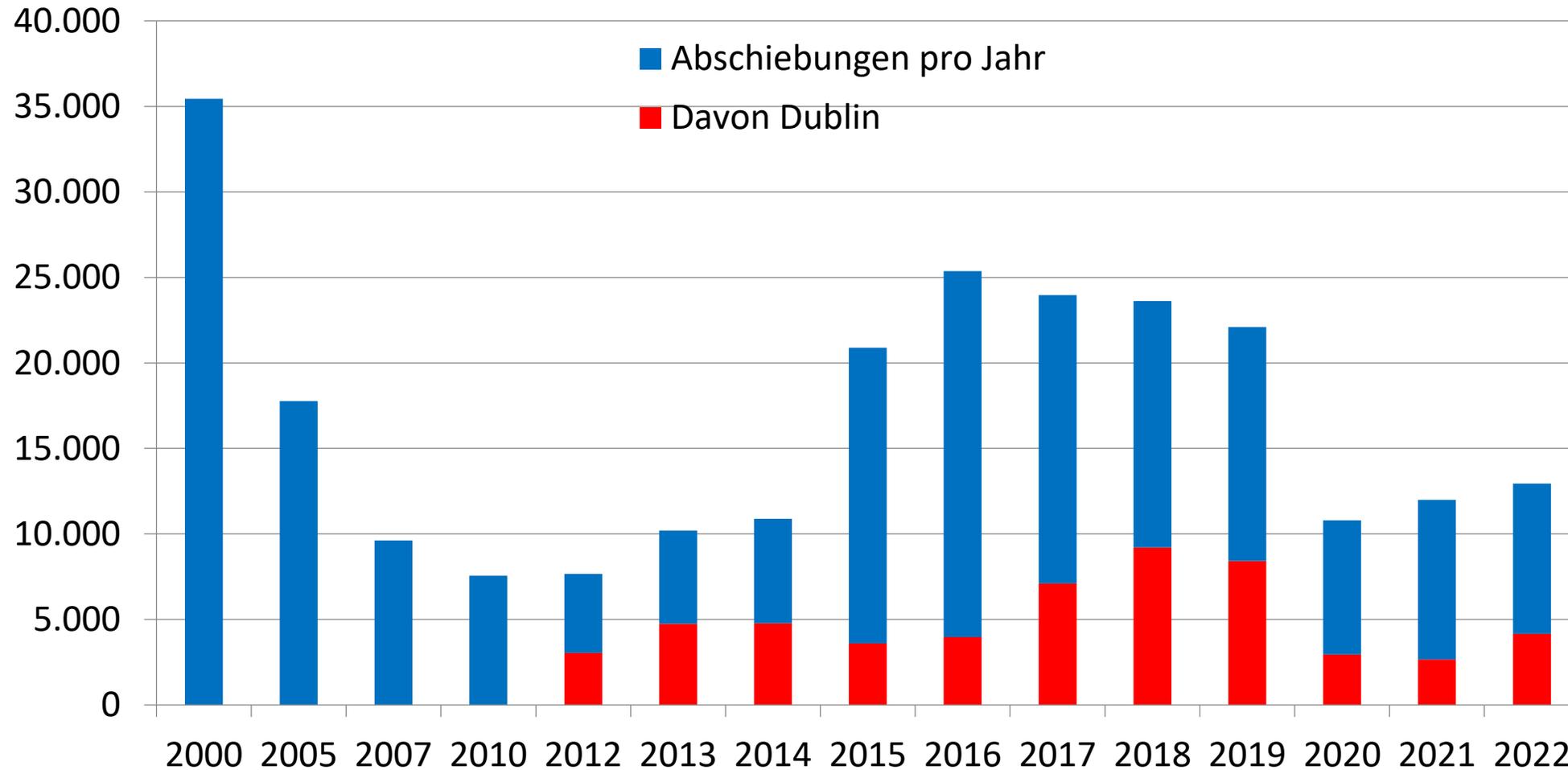
- Irak 77
- Afghanistan 0
- Nigeria 279
- Russische Föderation 46
- Iran 33
- Türkei 515
- Serbien 778
- Ungeklärt -
- Pakistan 272
- Syrien 0

Geduldete und Hauptherkunftsländer in Hessen

Stand 31.12.2022

- **Ausreisepflichtig** gesamt in Hessen: 17.821
- Davon **mit Duldung**: 13.729
- **Hauptherkunftsländer** in Hessen:
 - Afghanistan
 - Irak
 - Iran
 - Pakistan
 - Türkei

Abschiebungen 2022



Fazit:

- Bundesregierung erwartet selbst nicht, dass große Teile der Geduldeten am Ende profitieren werden
- Es fehlt noch die Möglichkeit, Identität über eidesstattliche Versicherung zu klären (ist im Koalitionsvertrag vereinbart)
- Langfristig wichtiger als das Chancenaufenthaltsrecht waren die Verbesserungen bei den Bleiberechtsregelungen, allerdings auch die erhebliche Verschlechterung im § 25a mit der „Vorduldungszeit“
- Jede Bleiberechtsregelung ging immer mit der Ankündigung einher, dies sei die letzte, und jetzt folge auch eine große Abschiebungsoffensive

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09
André Heerling mobil: 0179 8293185

he@fr-hessen.de
bleiberecht@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>